

**Satzung des Vereins,  
Interessengemeinschaft Streuobst Coburger Land**

**§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen:

**Interessengemeinschaft Streuobst Coburger Land e.V.**

2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
3. Der Verein hat seinen Sitz in **Coburg**
4. Das Geschäftsjahr geht vom 1. Juli - 30. Juni

**§ 2 Zweck und Aufgaben**

1. Der Verein bezweckt, die Förderung des Streuobstanbaues und dessen Verwertung.  
Zur Erfüllung dieses Zweckes übernimmt der Verein insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) **Förderung alter Obstsorten**
  - b) **Förderung und Erhaltung von extensiven Streuobstanlagen in Landkreis Coburg**
  - c) **Förderung der Vermarktung der regionalen Streuobstprodukte**
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Aufgaben verwendet werden.

**§ 3 Vereinsmitglieder**

1. Der Verein unterscheidet zwischen ordentlichen und fördernden Vereinsmitgliedern.
2. Ordentliche Mitglieder können sein natürliche Personen, Personengesellschaften und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts
3. Fördernde Mitglieder können werden natürliche Personen, Personengesellschaften und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts, die den Vereinszweck fördern wollen.
4. Fördernde Mitglieder haben im Verein die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder mit der Ausnahme, dass sie bei Abstimmungen kein Stimmrecht besitzen.

**§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist schriftlich und unter Angabe, ob die ordentliche oder fördernde Mitgliedschaft beantragt wird, an den Vorsitzenden, der über die Aufnahme entscheidet, zu richten.
2. Ein Rechtsanspruch auf Erwerb der Mitgliedschaft besteht nicht.
3. Der Antragsteller gilt auch ohne ausdrückliche Aufnahmeerklärung als in den Verein aufgenommen, wenn ihm nicht binnen einer Frist von einem Monat - gerechnet ab Zugang beim Vorstand - eine Mitteilung über die Ablehnung seines Antrags mitgeteilt wird.

**§ 5 Ablehnung der Aufnahme/Rechtsmittel bei Ablehnung**

1. Lehnt der Vorstand den Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ab, hat er dies dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen, ohne dass die Gründe anzugeben sind.
2. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags kann der Abgelehnte verlangen, dass in der nächsten Mitgliederversammlung über seinen abgelehnten Aufnahmeantrag entschieden wird. Der Antrag ist schriftlich binnen eines Monats nach Zugang der Ablehnung einzureichen.
3. Wird in der nächsten stattfindenden Mitgliederversammlung hierüber keine definitive Entscheidung getroffen, gilt der Antragsteller als in den Verein aufgenommen.

**§ 6 Unübertragbarkeit der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft kann auf Dritte nicht übertragen und vererbt werden.

**§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet:
  - a) durch freiwilligen Austritt
  - b) durch Ausschluss aus dem Verein
  - c) durch Versterben des Mitglieds.
2. Die bis zur Beendigung der Mitgliedschaft entstehenden Ansprüche des Vereins gegen das ausscheidende Mitglied, insbesondere Beitragsforderungen, bleiben bestehen.

3. Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.

#### **§ 8 Der Vereinsaustritt**

1. Der freiwillige Austritt erfolgt schriftlich durch Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand.
2. Der freiwillige Austritt ist nur jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres und unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zulässig.

#### **§ 9 Der Vereinsausschluss**

1. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist zulässig, wenn
  - a) das Mitglied bereits fällige Mitgliedsbeiträge oder sonstige wirksam beschlossene Umlagen, trotz schriftlicher Mahnung, in der eine Zahlungsfrist von mindestens 2 Wochen festzusetzen ist, nicht binnen dieser Frist bezahlt.;
  - b) das Mitglied vorsätzlich gegen die Interessen des Vereins zuwiderhandelt; dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein schwerwiegender Verstoß gegen die Satzung, die erstellte Benutzer- und Gebührenordnung oder die Selbstverpflichtungserklärung zu verzeichnen ist.
  - c) das Mitglied gegen ordnungsgemäß gefasste Beschlüsse der Vereinsorgane zuwiderhandelt.;
2. Die Ausschlussentscheidung ist mit Gründen zu versehen und dem Betroffenen mittels „Einschreiben mit Rückschein“ bekannt zu machen.
3. Schadenersatzansprüche gegen den Verein wegen eines Ausschlusses sind ausgeschlossen.

#### **§ 10 Rechtsbehelf bei Vereinsausschluss**

1. Dem durch Vorstandsbeschluss aus dem Verein Ausgeschlossenen steht das Recht zu, die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über den Ausschluss anzurufen.
2. Der Ausgeschlossene hat hierzu binnen eines Monats nach Zugang der Ausschlussentscheidung (Berufungsfrist) beim Vorstand den Antrag auf Einberufung der Mitgliederversammlung schriftlich mittels „Einschreiben mit Rückschein“ einzureichen.
3. In diesem Fall hat der Vorstand binnen eines weiteren Monats ab Zugang des Antrags die Mitgliederversammlung, in der dem Ausgeschlossenen das Recht auf rechtliches Gehör einzuräumen ist, abzuhalten.
4. Die zur Entscheidung berufene Mitgliederversammlung beschließt schriftlich in geheimer Abstimmung über den Ausschluss. Dem betroffenen Mitglied steht bei der Abstimmung kein Stimmrecht zu. Das betroffene Mitglied kann in der über den Ausschluss beschließenden Mitgliederversammlung weder einen Rechtsbeistand beiziehen noch sich durch einen Rechtsbeistand vertreten lassen.
5. Hält der Vorstand binnen der in Abs. 2 Satz 3 bestimmten Frist keine Mitgliederversammlung zur Entscheidung über den Ausschluss ab, gilt der Ausschluss als zurückgenommen.
6. Stellt der Ausgeschlossene keinen Antrag auf Einberufung der Mitgliederversammlung, so wird der Ausschluss mit dem Ablauf der Berufungsfrist wirksam.

#### **§ 11 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Rechte der Vereinsmitglieder bestimmen sich vorrangig nach den Bestimmungen dieser Satzung und nach den gesetzlichen Bestimmungen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung, die beschlossenen Vereinsordnungen und die Anordnungen und Beschlüsse der Organe des Vereins zu beachten sowie die beschlossenen Beiträge und Umlagen zu leisten.
3. **Die von der Vorstandschaft erarbeiteten und von der Mitgliederversammlung beschlossen Anbaurichtlinien für Streuobst, sind von den Mitgliedern verpflichtend einzuhalten.**

#### **§12 Aushändigung der Satzung**

1. Jedes Mitglied kann verlangen, dass ihm eine Vereinssatzung übermittelt wird.

#### **§ 13 Finanzierung des Vereins**

Der Verein finanziert sich durch

- freiwillige Spenden und Zuschüsse
- von den Mitgliedern zu entrichtende Jahresbeiträge
- die Erhebung von Umlagen, die nur bei dringendem Bedürfnis zum Zweck des Vereins und seiner satzungsmäßigen Aufgaben erhoben werden können.

#### § 14 Beschlussfassung über finanzielle Beitragspflichten

1. Die Beschlussfassung über den Aufnahmebeitrag, den Jahresbeitrag, die Höhe der Vermittlungsprovision und die ggf. zu erhebenden Umlagen obliegt der Mitgliederversammlung, die hierüber mit einfacher Mehrheit entscheidet.
2. Die Erhebung von Umlagen darf von der Mitgliederversammlung nur beschlossen werden, wenn hierfür ein dringender Grund vorliegt. Dieser liegt dann vor, wenn infolge eines unvorhersehbaren Ereignisses eine Maßnahme, die zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Vereinsaufgaben dringend erforderlich ist, die aber mit den in der Satzung vorgesehenen Mitgliedsbeiträgen nicht finanziert werden kann, unverzüglich vorgenommen werden muss. Er kann wirksam nur gefasst werden, wenn dieser Beschlusspunkt unter Angabe des dringenden Grundes in der Tagesordnung ausdrücklich angekündigt war. Umlagen müssen mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

#### § 15 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
  - der **Vorstand**
  - die **Mitgliederversammlung**
2. Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Organe des Vereins beschließen.

#### § 16 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem 1. Vorsitzenden
  - b) dem 2. Vorsitzenden
  - c) dem Kassierer
  - d) dem Schriftführer
  - e) dem stellvertretenden Schriftführer
  - f) dem stellvertretenden Kassierer
2. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende bilden den Vertretungsvorstand i.S.d. § 26 BGB. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende sind jeweils alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung befugt.
3. Die unter § 16 Abs. 1c bis 1f genannten Personen bilden den erweiterten, nicht vertretungsberechtigten Vorstand.
4. Sofern in dieser Satzung **vom Vorstand** gesprochen wird, ist damit gemeint das aus den Mitgliedern des Vertretungsvorstands und des erweiterten Vorstands gebildete Vorstandsgremium.
5. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können Beisitzer in den Vorstand gewählt werden.

#### § 17 Wahl des Vorstands/Vorstandsfähigkeit

1. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wählbar sind nur ordentliche und fördernde Vereinsmitglieder. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist beliebig oft möglich.
2. Wer in der wählenden Mitgliederversammlung nicht persönlich anwesend ist, kann nur gewählt werden, wenn er schriftlich erklärt, für **ein** bestimmtes Vorstandsamt kandidieren zu wollen und dieses im Falle seiner Wahl auch anzunehmen. Eine Erklärung, für mehrere Vorstandsämter kandidieren zu wollen, ist unzulässig und gilt als nicht abgegeben.
3. Jedes Vorstandsmitglied bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied infolge Amtsniederlegung, Ausscheidens aus dem Verein oder Versterbens vorzeitig aus dem Vorstand aus, so ist der Vorstand berechtigt und verpflichtet, für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied zu wählen.
5. Wird ein Vorstandsmitglied durch Beschluss der Mitgliederversammlung, der jederzeit gefasst werden kann, abberufen, so ist in der diesen Beschluss fassenden Mitgliederversammlung für die restliche Amtsdauer des Abberufenen ein Ersatzmitglied zu wählen.

#### § 18 Wahlverfahren

1. Vor jeder Wahl ist von der Mitgliederversammlung ein die Wahl leitender Wahlvorstand, der aus drei Personen bestehen sollte, zu benennen.
2. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt grundsätzlich einzeln und in schriftlicher Wahl.

Durch einstimmigen Beschluss der Mitgliederversammlung können alle oder einige der Vorstandsmitglieder auch in Blockwahl oder per Akklamation gewählt werden. Die Einstimmigkeit berechnet sich nach den abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben.

3. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit, d.h. mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben.
4. Erreicht im ersten Wahlgang kein Kandidat die einfache Mehrheit, so wird zwischen den beiden Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhielten, eine Stichwahl durchgeführt. Erhält auch hier kein Kandidat mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, entscheidet zwischen den beiden Kandidaten das Los. Die Art dieses Losverfahrens wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgelegt.
6. Vorstandswahlen sind ordnungsmäßig zu protokollieren.

### **§ 19 Befugnisse und Aufgaben des Vorstands**

1. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung und Leitung des Vereins. Er ist zuständig für alle sich aus dieser Satzung ergebenden Aufgaben des Vereins, sofern diese nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung übertragen sind.
2. Dem Vorstand obliegt insbesondere:
  - a) Erstellung des Jahresberichts und eines Haushaltsplanes für das folgende Geschäftsjahr,
  - b) Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlungen,
  - c) die Aufstellung der Tagesordnung und Ausarbeitung der Beschlussgegenstände,
  - d) die Beschlussfassung darüber, ob eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen ist,
  - e) für Buchführung sowie die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens zu sorgen,
  - f) die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern,
  - g) die Anstellung und Kündigung von Angestellten des Vereins sowie deren Beaufsichtigung,
  - h) der Abschluss von Verträgen, die eine entgeltliche Geschäftsbesorgung durch Dritte für den Verein zum Gegenstand haben,
3. Die Haftung der Vorstandsmitglieder gegenüber dem Verein ist beschränkt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

### **§ 20 Einberufung zu Vorstandssitzungen**

1. Die Einberufung und Leitung der Sitzungen des Vorstandes obliegt dem 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung dem 2. Vorsitzenden.
3. Der Vorstand ist stets einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins geboten ist oder eine Beschlussfassung des Vorstandes erforderlich wird, mindestens aber einmal jährlich.
4. Ferner ist der Vorstand einzuberufen, wenn dies mindestens drei der in § 16 Abs. 1a) bis 1f) aufgeführten Vorstandsmitglieder schriftlich beantragen.
5. Die Einberufung des Vorstandes hat gegenüber allen in § 16 Abs. 1 aufgeführten Vorstandsmitgliedern zu erfolgen.
6. Mit der Einberufung ist die Tagesordnung mitzuteilen.

### **§ 21 Beschlussfassung des Vorstandes**

1. Jede ordnungsgemäß einberufene Vorstandssitzung ist stets beschlussfähig.
2. Jedes der in § 16 Abs. 1 a) bis f) aufgeführten Vorstandsmitglieder hat eine Stimme. Werden Beisitzer in den Vorstand gewählt, haben auch diese eine Stimme.
3. Der Vorstand beschließt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegeben.
4. Die in den Sitzungen des Vorstandes gefassten Beschlüsse sind im Protokoll einzutragen und vom Sitzungsleiter und ggf. dem Schriftführer zu unterschreiben.

### **§ 22 Vertretungsbefugnis des Vorstandes**

1. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertreten nach Maßgabe des § 16 Abs. 2 den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
2. Im Innenverhältnis wird in Ergänzung zu § 16 Abs. 2 Satz 3 weiter folgendes vereinbart. Die Mitgliederversammlung kann einen Katalog von Rechtsgeschäften beschließen, die der Vertretungsvorstand nur nach einem vorhergehenden Beschluss des gesamten Vorstandsgremiums vornehmen darf.

Ferner kann die Mitgliederversammlung in diesem Katalog Rechtsgeschäfte bestimmen, die der Vertretungsvorstand nur nach einem vorhergehenden Zustimmungsbeschluss der Mitgliederversammlung vornehmen darf.

3. Der Katalog der zustimmungsbedürftigen Rechtsgeschäfte ist kein formeller Bestandteil dieser Satzung.

### **§ 23 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitglieder des Vereins üben ihre Rechte in der Mitgliederversammlung aus.
2. Der Mitgliederversammlung obliegt neben den ihr in dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben insbesondere:
  - a) Wahl, Entlastung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
  - d) Beschlussfassung über den Jahresbericht
  - e) Beschlussfassung über die Jahresbeiträge und Umlagen
  - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins
  - g) Beschlussfassung über die grundlegenden Arbeitsschwerpunkte des Vereins für das folgende Jahr
  - h) Wahl von zwei Kassenprüfern für das laufende Geschäftsjahr

### **§ 24 Einberufung/Leitung der Mitgliederversammlung**

1. Die Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung obliegt grundsätzlich dem 1. Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung dem 2. Vorsitzenden. Sind beide Vorsitzende verhindert, kann die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter wählen.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Jahr stattfinden.
3. Darüber hinaus ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung stets dann einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins geboten ist oder die Satzung dies bestimmt.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat schriftlich unter Angabe des Sitzungsorts, des Sitzungstermins und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen zu erfolgen.
5. Mit der Einberufung ist die Tagesordnung bekannt zu geben.

### **§ 25 Einberufung auf Verlangen einer Minderheit**

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn dies mindestens 1/3 der Mitglieder des Vereins unter schriftlicher Angabe des Gegenstandes, über den beschlossen werden soll, und des Grundes, warum hierüber ein Beschluss gefasst werden soll, verlangt.
2. Das Minderheitsbegehren können ordentliche und auch fördernde Mitglieder unterstützen.
3. Das Einberufungsbegehren ist an den 1. Vorsitzenden zu richten.
4. Kommt der Vorstand diesem Begehren nicht binnen einer Frist von 1 Monat nach, kann die Minderheit die Mitgliederversammlung unter Beachtung der Bestimmung des § 24 Abs. 4 und 5 selbst einberufen. Hierbei ist das vergeblich gestellte Einberufungsverlangen in Kopie beizufügen.

### **§ 26 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig.
2. Jedes ordentliche Mitglied hat ein Stimmrecht. Wurde ein förderndes Mitglied in den Vorstand gewählt, hat auch dieses ein Stimmrecht.
3. Jedes Mitglied kann sich in der Mitgliederversammlung oder bei Abstimmungen durch seine Ehegatte oder volljährigen Kinder vertreten lassen.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt, sofern nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
5. Die Beschlussfassungen erfolgen, sofern nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt, mündlich. Auf Antrag eines Vereins- oder Vorstandsmitglieds kann die Mitgliederversammlung beschließen, dass über einzelne Beschlussgegenstände in schriftlicher Abstimmung beschlossen wird.
6. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen gelten stets als nicht abgegeben.
7. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

### **§ 27 Beschlussfassung über Eilanträge**

1. Die Mitgliederversammlung kann auch über in der Tagesordnung nicht angekündigte und erst in der Mitgliederversammlung von Vereins-, Beirats- oder Vorstandsmitgliedern gestellte

- Dringlichkeitsanträge beschließen, wenn diese zuvor durch einen mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit gefassten Beschluss der Mitgliederversammlung zur Beratung und Abstimmung angenommen wurden.
2. Beschlüsse über Satzungsänderungen, über Erhebung von Umlagen oder die Vereinsauflösung können jedoch niemals im Wege eines Dringlichkeitsantrages gefasst werden.

#### **§ 28 Beschlussfassung über Satzungsänderung**

1. Beschlüsse über eine Änderung der Vereinssatzung sowie einer Änderung des Vereinszweckes bedürfen einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen.
2. Beschlüsse über eine Änderung der Vereinssatzung sowie einer Änderung des Vereinszweckes können nur wirksam gefasst werden, wenn in der Tagesordnung die zu ändernde Satzungsbestimmung unter Angabe ihres bisherigen Wortlautes angekündigt war. Gleichzeitig soll - ohne dass dies eine Wirksamkeitsvoraussetzung für die Beschlussfassung ist - in der Tagesordnung auch der beabsichtigte Wortlaut, den die zu ändernde Satzungsbestimmung nach der Satzungsänderung haben soll, angegeben werden.

#### **§ 29 Aufwandsentschädigung, Reisekostenvergütung**

1. Die Mitglieder des Vorstands üben ihr Amt ehrenamtlich aus.
2. Die Entscheidung darüber, ob und ggf. in welcher Höhe Reisekostenvergütungen und Aufwandsentschädigungen für die Vereinsarbeit an Vorstandmitglieder oder an Mitglieder gewährt werden, obliegt der Mitgliederversammlung.

#### **§ 30 Auflösung des Vereins**

1. Der Verein kann nur in einer ordnungsgemäß und ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
2. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Die Liquidation erfolgt durch den Vorsitzenden des Vorstandes, es sei denn, die Mitgliederversammlung bestimmt im Auflösungsbeschluss einen anderen Liquidator.
4. Bei Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung darüber, wem das nach der Abwicklung noch vorhandene Vermögen übertragen wird.